

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räte

Autor(en): **Glayre / Mousson**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543041>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

auf den Kanzleisch. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Zimmermann im Namen der Finanzcommission schlägt einige kleine unbedeutende Abänderungen in dem ihr zurückgewiesnen Beziehungsgutachten der Auflagen vor.

Dieser zufolge soll der Titel dieses Beschlusses so heißen: Provisorische Beziehungsart der Staats Einkünfte, welche so wie das einstweilige Auflagensystem vom 17ten Oct. nur für ein Jahr lang dauern soll.

Im 2ten §. soll die Oberaufsicht über die Staatseinnahmen den Obereinnehmern in Verbindung mit den Verwaltungskammern übergeben, und jene diesem untergeordnet seyn. Diese beide Anträge werden angenommen.

Der einzelne, dem Senat zurückgesandte und von ihm verworfne Beschluß über die hinlängliche Bürgschaftleistung der Gerichtschreiber, soll in den ganzen Beschluß eingeschoben werden. Cartier wünscht, daß das Wort hinlängliche Bürgschaft ausgedrückt werde, damit den Gerichtschreibern von den Verwaltungskammern keine Plakereien hierüber gemacht werden können. Zimmermann und Huber vertheidigen das Gutachten. Lüscher will statt Bürgschaftleistung bloße Sicherheitleistung fodern. Huber vertheidigt auch hierüber das Gutachten, weil es einem ehrlichen Manne leichter ist Bürgschaft zu leisten, als Sicherheit zu geben. Das Gutachten wird angenommen.

Auf Zimmermanns Antrag soll dieser Beschluß wann er zum Gesetz wird, gedruckt und bekannt gemacht werden.

Gysendörfer im Namen der Salzcommission legt ein Gutachten über den Salzpreis in Helvetien vor. Desloes fodert Niederlegung dieses so wichtigen Gutachtens für 6 Tag auf den Kanzleisch. Cartier begehrt, daß dieses Gutachten nächsten Montag behandelt werde. Trösch will augenblickliche Behandlung. Cartiers Antrag wird angenommen.

Escher im Namen der Waldungscommission legt ein Gutachten vor, über die Sicherung der Nationalwaldungen.

Desloes fodert Niederlegung des Gutachtens auf den Kanzleisch für 6 Tage. Kuhn stimmt bei, obgleich er versichert, daß in mehreren Gegenden die Holzfresser mit bewaffneter Hand in die Waldungen ziehen, um ihren Diebstahl mit Sicherheit begehen zu können. Dieser Antrag wird angenommen.

Cartier begehrt, daß man einen Präsidenten wähle, und das Bureau wieder besetzt damit keine besondere Nachmittags Sitzung müße gehalten werden, und die Commissionen Zeit zum Arbeiten bekommen, weil keine Gutachten mehr an der Tagesordnung sind. Dieser Antrag wird angenommen.

Durch absolutes geheimes Stimmenmehr wird

Carmintran mit 51 Stimmen zum Präsidenten, und Egg mit 71 Stimmen zum deutschen Sekretar gewählt.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Gesetzgeber!

Die Bewaffung und Ausrüstung der in Bern sich formirenden Legion, hat einen Transport von Waffen und Lederwerk aus dem Zeughause von Zürich veranlaßt, welches allein einen genugsamen Vorrath derselben enthielte.

Die Kosten dieses Transports steigen zufolge der dem Kriegsminister eingegebenen Rechnung auf Eintausend Fünfhundert und Acht Franken.

Bürger Gesetzgeber! so übermäßige Forderungen von Seite derjenigen die der Republik zu dienen aufgefordert werden, dringen dem Direktorium die Nothwendigkeit auf, euch einzuladen, durch ein Gesetz den höchsten Preis zu bestimmen, den die Regierung für die Fuhren, die sie etwann wegen des Militairs veranlassen würde, zu bezahlen habe, damit die Nation in Zukunft nicht von schlechten Bürgern unmaßige Forderungen erhalte.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Secret.
M o u s s o n.

Zimmermann bezeugt, daß er sich schon über diesen Transport geärgert habe, weil die Fuhrleute desselben des Tags meistens nur 6 Stunden Wegs machten, und in allen Wirthshäusern einkehrten: er fodert Verweisung dieser Botschaft an die Militärcommission und wünscht daß dieselbe überhaupt über mehrere Sparsamkeit im Militar eine zweckmäßige Einladung an das Direktorium entwerfe. Cartier fodert eine neue Commission. Gapani stimmt Cartier bei und zeigt an daß die Uniform der Cavallerie: Officiere der Legion so übermäßig kostbar ist, daß nur reiche Bürger und Ehemalige dieselben annehmen können. Secretan versichert, daß in Rücksicht dieser kostbaren Uniform Ordnung gemacht worden sey. Gapani beharrt. Secretan beharrt auch. Der Gegenstand wird einer neuen Commission übergeben, in welche geordnet werden:

Zimmermann, Cartier, Koch, Secretan und Gapani.

Das Direktorium begehrt, daß die Gesetzgebung die Art bestimme, wie Abgebrannte von Seite der Na-

tion unterstützt werden sollen, und fordert einstweilige Bevollmächtigung, dieselben für ihr dringendstes Bedürfnis an Bauholz aus den Nationalwaldungen unterstützen zu können. Desloes unterstützt diese Botschaft. Cartier glaubt ein einzelner Unglücksfall im Kanton Solothurn habe diese Botschaft veranlaßt; er wünscht daher hierüber Anstalt vom Direktorium und Niederlegung einer Commission über diesen ganzen Gegenstand. Spani stimmt der Commission bei, und will das Direktorium nicht zu willkürlichen begünstigenden Unterstützungen bevollmächtigen. Trösch host es müssen keine Brandbeschädigten ihr Bauholz kaufen, und will also der Botschaft sogleich entsprechen. Das Volkziehungsdirektorium wird bevollmächtigt die augenblicklich notwendige Unterstützung zu gestatten, und über den allgemeinen Gegenstand eine Commission niederzusetzen, in welche geordnet werden:

Ruhn, Broye, Akermann, Pozzi und Trösch.

Durch relatives Stimmenmehr werden Gmür mit 20 Stimmen und Küscher mit 16 Stimmen zu Saalinspektoren ernannt.

Die Erwählung eines italienischen Dolmetscher ist an der Tagesordnung.

Cartier wünscht erst zu entscheiden, ob einer von denjenigen Bürgern, welche die Proben im Bureau gemacht haben, müsse gewählt werden, oder ob die Erwählung vertagt werden solle, bis sich befriedigende Subjecte gezeigt haben. Michel bezeugt, daß von diesen Bürgern welche die Proben gemacht haben, keiner ihn befriedige, und bittet überhaupt die italienischen Mitglieder, daß sie keinen eigenen Dolmetscher begehren sollen, und verspricht daß er ehrenvolle Meldung im Protokoll für sie begehren werde, wenn sie seiner Bitte entsprechen. Huber fordert, daß man nun dem frühern Schluß gemäß ohne weitem Aufschub zu der Wahl schreite, weil jedes Mitglied denjenigen Candidaten nennen kann, der ihm am besten gefällt.

Maracci folgt ganz Hubern. Koch bezeugt, daß ihm Michels Antrag eigentlich am besten gefalle, weil ein einziges Mitglied ist, welches weder deutsch noch französisch versteht, und dieses sich durch einen guten Nachbar die Geschäfte könne erzählen lassen, wodurch dem Vaterland viel Zeit und Geld erspart würde: übrigens stimmt er zur Vertagung.

Zimmermann stimmt Cartier bei, weil keiner der vorhandenen Candidaten hinlänglich befriedigend ist. Herzog v. Eff. stimmt Cartier bei, wiedersezt sich aber Michels und Kochs Anträgen, als der Gleichheit unter allen Stellvertretern Helvetiens zuwider. Desloes folgt Hubern. Perighe ist gleicher Meinung. Pellegrini weiß nicht, ob man scherzt oder im Ernst spricht: im Ernst host er werde man nicht das Gesetz zurücknehmen wollen: er denkt die Candidaten werden recht seyn, wenn sie den italienischen Mitgliedern gefallen, und wann auch nur einer unter diesen vorhan-

den wäre, der die Beratungen nicht versteht, so sollte diesem ein Dolmetsch gehalten werden, weil auch er das helvetische Volk vorstellt: wann man aber sparen will, so spare man an wichtigern Gegenständen als dieser ist. Er stimmt Hubern bei.

Die Wahl wird vertaget.

Das Direktorium fordert Entscheidung, ob in der Stadt Lausanne zu Errichtung einer Caserne für die Franken auf die Abgaben von den Häusern in dieser Stadt nicht noch eine kleine Auflage beigelegt werden dürfe, um daraus diese dringende Anstalt errichten zu können.

Bourgeois fordert Verweisung an eine Commission. Zimmermann folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird. In die Commission werden geordnet: Carrard, Debon und Schlumpf.

Baggio begehrt, daß in allen öffentlichen Blättern bekannt gemacht werde, daß der große Rath einen italienischen Dolmetsch nöthig habe, und binnen einem Monat denselben anzustellen wünscht. Graf stimmt bei, begehrt aber daß dieser Dolmetsch aller drei helvetischen Sprachen mächtig seyn müsse. Dieser Antrag wird angenommen.

Grosser Rath, 1. Hornung.

Präsident: Carmintran.

Rilchmann erhält auf Begehren 10. Tage Urlaubverlängerung.

Rossetti bedauert, daß die Erwählung eines italienischen Dolmetschers gestern vertaget wurde, und fordert, daß man über jene Vertagung zur Tagesordnung gehe. Tomini will, daß man von dem italienischen Dolmetsch nur von zwei Sprachen Kenntniß fodere. Graf fodert über alles Tagesordnung, welche angenommen wird. Rossetti fragt, wie nun übersetzt werden müsse, bis wir einen italienischen Dolmetscher haben. Pellegrini anbietet sich, die wichtigsten Gutachten zu übersetzen. Man ruft, Bravo!

Wetter erhält auf Begehren für 8 Tage Urlaub.

Huber legt im Namen der Saalinspektoren Rechnung ab über die Unkosten der Kanzlei und der Versorgung des Lokals des grossen Rathes, welchem zugleich noch eine allgemeine Uebersicht der Unkosten beigelegt ist, welcher zufolge das Ganze jährlich auf circa 50,000 Schweizerfranken zu stehen kommt. Zugleich fügt er folgenden Bericht über den Zustand der Kanzlei bei:

Bürger Repräsentanten!

Ihr habt laut Euerem Beschluß vom . . . die fehlenden Rechnungen der Saalinspektoren und einen Bericht über Euer Bureau, verlangt;

Ich habe hiemit die Ehre, im Namen der Saalinspektoren, Euch nicht nur diese Gegenstände, sondern

auch eine Uebersicht über die Ausgaben und Einnahmen, Euers Bureau, hiemit vorzulegen;

Euere Bureau, dessen Lokale dermal provisorisch aus drei Zimmern im Gymnasium und einem Nebenzimmer am Orte Euers Sitzungen, besteht, hat folgende Arbeiten zu besorgen:

1. Euere Beschlüsse in den Sitzungen in 2 Sprachen zu minusciren.
2. In drei Sprachen ein Manual darüber zu halten.
3. Drei Protokolle, in jeder Sprache eines, über eben diese Beschlüsse zu führen.
4. Zwei Manuale der geheimen Sitzungen, ebenfalls in zwei Sprachen.
5. Drei Protokolle der geheimen Sitzungen.
6. Ein Copierbuch der Bottschaften.
7. Ein Copierbuch der Kanzleibriefe.
8. Uebersetzungen der Beschlüsse und Commissionalsberichte.
9. Abschriften der Beschlüsse und Commissionalsgutachten.
10. Ausfertigung der Beschlüsse, Bottschaften und Commissionalaufträge.
11. Ein chronologisches Gesezbuch.
12. Zwei Manual der Resolutionen in 2 Sprachen.
13. Registratur aller oben angeführten Bücher und Ausfertigungen.
14. Registratur der Beschlüsse des Senates, der Bottschaften des Direktoriums und der Commissionen.
15. Registratur der Tagesordnung, Vertagung der Petitionen.
16. Registratur der an den Senat oder an die Commissionen ausgeliehenen Schriften.
17. Rechnungsbuch der Saalinspektoren.
18. Die Oekonomie des Büreaus.
19. Abschriften und Auszüge.
20. Anordnung und Besorgung des Archives.
21. Allgemeine Aufsicht.
22. Redaktionen.
23. Verdollmetschung.
24. Collationiren.
25. Zurückgebliebene und nachzutragende Arbeiten.
26. Bottschaften des Staates und fürs Bureau.
27. Feuren, Auskehren u. d. gl.

Für diese Arbeiten sind bestellt, A. bleibend nach dem Geseze:

| | | |
|--|-----|-------|
| 1. Ein Chef de Bureau, bezieht jährlich, | 180 | ℔'or. |
| 2. Ein deutscher Secretär, | 150 | — |
| 3. Ein französischer Secretär, | 150 | — |
| 4. Ein deutsch- und franz. Dollmetscher, | 200 | — |
| 5. Ein italienischer Dollmetsch, | 150 | — |
| 6. Ein Staatsbothe, | 75 | — |
| 7. Zwei Weibel, | 100 | — |

100,5 ℔'or.

B. Durch die Saalinspektoren und den Oberschreiber für ein Jahr angenommene Schreiber:

Erste Klasse.

- a. Ein Archivar.
- b. Ein Registrator.
- c. Einen Schreiber der die Expeditionen im Allgemeinen und das Oekonomische besorgt.
- d. Zwei Protokollisten, welche zugleich die Bottschaften an den Senat ausfertigen, à 80 ℔'or.

480 ℔'or.

Zweite Klasse.

Vier Schreiber die Manuale und Protokolle zu führen, à 75 ℔'or.

340 ℔'or.

Dritte Klasse.

- a. Ein Copist, zu 65 ℔'or.)
- b. Zwei Copisten, zu 55 —) 175 ℔'or.

995 ℔'or.

C. Noch nicht definitiv angestellt und besoldet:

Stenograph Bluntschli, hilft dem deutschen Secretär; versieht im Nothfall dessen Stelle und collationirt. Er ist am 21. Juli provisorisch angenommen worden und hat seit dem auf Abrechnung hin, 50 ℔'or bezogen.

D. Ein Abwarter und Lehrer nur noch provisorisch angenommen.

Dieses Personale von 23 Personen, hat bis Ende Januars bezogen Liv. 18846. 3 S. II D.

Für Uebersetzungen an die italienischen Dollmetscher und für andere Arbeiten, ist extra bezahlt worden

Liv. 1474.

Liv. 20,320. 3 S. II D.

Die Mitglieder Euers Bureau überhaupt, haben guten Willen, sind fleißig und führen sich wohl auf. Einige sind etwas langsam, das ist das einzige worüber einige Klage geäußert zu führen wäre. Wenn sich die Saalinspektoren und besonders der Oberschreiber es werden angelegen sein lassen, den guten Willen aufzumuntern, und ein wachsames Auge darauf zu haben, daß man rathsam und sorgfältig mit den Effekten, Licht- und Schreibmaterialien umgehe, so wird Euere Bureau Eure Zufriedenheit verdienen; besonders wenn sich die Copisten angelegen sein lassen, mit Aufmerksamkeit zu arbeiten, und da wo sie nichts verstehen, nachzufragen.

Der Bürger Secretär Weiß, verdient ein ausgezeichnetes Lob für seinen unverdroßne Fleiß, seinen Eifer und seine Genauigkeit.

Nun bleibt uns noch übrig, Euch einen Gehülfen zu den deutsch- und französischen Uebersetzungen und

einen Copisten für den italienischen Dolmetsch vorzuschlagen, weil der Arbeiten dieser Art zu viele sind, und ihre außerordentliche Besorgung höher kommen würde, als die Besoldung der zwei vorgeschlagenen Gehülfen, von welchen wir den ersten zu 100 Ld'or und den andern zu 75 anschlagen.

Da nach dem Gesetze vom 17 Oktober alle Akten ohne Ausnahme gestempelt seyn müssen, um vor einer öffentlichen Behörde oder Tribunal gültig zu seyn, es aber unnöthige Mühe und Aufwand verursachen würde, wenn die Bureau der Räte, des Vollziehungsdirektoriums und des obersten Gerichtshofes mit einer solchen Verrechnung belastet würden, so tragen Euere Saalinspektoren Euch an, dem Senat einen Gesetzesbeschluss zuzusenden, der verordnete:

Daß die mit dem grossen Siegel einer der drei höchsten Gewalten versiegelte Akten, des Stempels nicht bedürfen, um vor jeder Behörde gültig zu seyn, und also vom Gesetz vom 17. Oktober ausgenommen seyn sollen.

Daß diejenigen Partikulars, welche Auszüge und vidimirte Abschriften verlangen, das hiezu erforderliche Stempelpapier einzusenden haben, damit sie ihnen darauf ausgefertigt werden können.

Sie schlägt auch ferner vor, dem Chef de Bureau oder dem Unterschreiber, ein kleines Siegel anzuvertrauen, damit sie die Copienauszüge u. d. gl. Akten von geringerer Wichtigkeit, bekräftigen können.

Sie schlägt Euch endlich noch vor, den 14, 15, 16, 17 und 18 § des Reglements zurückzunehmen, und die Saalinspektoren in Zukunft auf einmal zu erneuern, damit sie einen Cassier aus ihrer Mitte wählen können der die ganze Zeit ihrer Dauer, wenigstens ein Vierteljahr lang, die Casse führe, um die grosse ungleich vertheilte wirklich lächerliche Beschwerde zwei wöchentliche Rechnungen zu führen und die Cassen zu übergeben, aufhöre.

Secretan sieht diesen Bericht für sehr wichtig an, und ist über die grossen Kosten des Bureau erschrocken, indem er überzeugt ist, daß die alten Regierungen dieses weit sparsamer einzurichten wußten; er fodert Verweisung der Rechnungen an eine Commission, und Niederlegung des Berichts und Gutachtens für 6 Tag auf das Bureau. Huber folgt, und ladet alle Mitglieder ein, über die Mittel zu mehrerer Oekonomie nachzudenken; wünscht aber, daß die geforderte Zurücknahme einiger §§ des Reglements an eine besondere Commission gewiesen werde. Zimmermann folgt, und ist überzeugt, daß wir mehr Sparsamkeit in unsre Kanzlei bringen müssen, weil unsre Kanzlei ein Muster aller Kanzleien in der Republik seyn wird, und wann wir unsre Copisten so zahlen, alle Copisten theuer seyn werden. Die Rechnungen und das Begehren von Abänderung des Reglements, werden in eine Commission gewiesen; in welche geordnet werden: Secretan, Stokar, Elminger, Seynox und Rossi.

Das übrige dieses Berichts wird für 6 Tage auf den Kanzleisch gelegt.

Folgendes Gutachten wird zum zweitemale vorgelesen, und Sweise in Berathung genommen.

Der grosse Rath an den Senat.

Auf die Einladung des Vollziehungsdirektoriums vom 19 December 1798 hat der grosse Rath in Erwägung gezogen;

Daß zwar bei der Einheit der helvetischen Republik und zufolge des Systems der Gleichheit die Gerichtsgebühren, der Partheien, welche die richterliche Gewalt beanzen, zu seiner Zeit in der ganzen helvetischen Republik durchaus auf den nemlichen Fuß gesetzt werden müssen, daß es aber unmöglich seye, gegenwärtig einen solchen allgemeinen Tarif der Gerichtsgebühren festzusetzen, weil die Rechtsform in den verschiedenen Theilen Helvetiens allzusehr abweicht, als daß über die Unkosten derselben ein allgemeines Gesetz heraus gegeben werden könnte, bis durchgehends eine neue gleichförmige Prozessform gesetzlich vorgeschrieben seyn wird;

In Erwägung hingegen, daß es dringend seye, diejenigen Gegenden Helvetiens doch vorläufig in etwas zu erleichtern, welche bisher ganz außerordentlich hohe Gerichtstaxen bezahlen mußten, und zu diesem Ende einen höchsten Anschlag zu bestimmen, welchen die Gerichtsgebühren, da wo sie vormals höher waren, nicht übersteigen dürfen;

In Erwägung endlich, daß die Präsidenten vorzüglich der Bezirksgerichte durch die Ertheilung einer Menge Bewilligungen, Vorladungen u. dgl., weit aus mehr bemühet sind, als die übrigen Bezirksrichter, daß für diese Bemühungen aber keine verhältnißmäßiger und dem Nationalschaz weniger beschwerliche Entschädigung möglichst seye, als ihnen die Gebühren für diese Vereichtungen zu überlassen, welcher nemliche Fall auch bei den Richteweibern eintritt;

Hat der grosse Rath, nachdem er die Urgenz erklärt, beschlossen:

I. Titel.

Allgemeine Vorschriften.

1) In bürgerlichen oder Civilrechtsachen, so wie bei Betreibungen bis zur eigentlichen Execution, durch Pfandausstragen oder Versteigerung von liegenden Gründen, sollen keiner Parthei höhere Gerichtsgebühren gefodert werden, als hienach bestimmt sind.

2) In denselben Gegenden und Gerichtsstellen, in welchen die Gerichtsgebühren nach den bisherigen Gesetzen oder Uebungen, so wie auch beim Recht der Armen niedriger bezogen worden, als sie durch dieses Gesetz bestimmt sind, soll es einstweilen bei der alten Vorschrift oder Uebung verbleiben, und dieselben nicht mehr als bisher zu bezahlen schuldig seyn.

3) Alle Gerichtsgebühren sollen auf Rechnung, der Kation bezogen, und bei jeder Gerichtsstelle in eine eigene Kasse gelegt werden.

4) Jeder Gerichtsschreiber soll die Gebühren, die der § 13 und 14 bestimmt, von den Partheien beziehen, darüber eine genaue Rechnung führen, in deren jeder einzelne Artikel ausgesetzt ist, und das bezogene Geld nebst der Rechnung, zu Ende jeden Monats dem Gericht vorlegen, welches er bedient.

5) Das Gericht soll diese Rechnung untersuchen, und wenn es sie richtig befundet, das bisherige Geld in die Gerichtskasse legen.

6) Der Präsident soll die Gerichtskasse aufbewahren und dafür verantwortlich seyn.

7) Von der Vorschrift des § 3 sind einzig diejenigen nachstehenden Gebühren ausgenommen, welche ausdrücklich irgend einer Gerichtsperson zugetheilt sind.

II. Titel.

Gebühren, welche den Bezirks- und Kantonsgerichten gemein sind.

8) Für eine jede Bewilligung eines Fürbotes, Rundmachung, Leistungsankündigung, Pfandziedels, einer Schätzung, Verbotes, Arrestes, gerichtlichen Publikation, und überhaupt jeder Handlung oder Vorkehr im Civilrechtsgang, zu welcher die Gesetze oder Urtheile die Bewilligung des Richters erfordern, soll dem bewilligenden Richter 2 Bazen bezahlt werden.

9) Diese Gebühr soll dem Richter als Entschädigung für seine Bemühung bleiben.

10) Der Richter soll keine höhere Gebühr fordern, wenn gleich in einer Vorladung mehrere Personen als Parthei oder Zeugen oder sonstigen vorgelesen werden, oder wenn eine nemliche Rundmachung oder andere Rechtshandlung an mehrere Personen gerichtet ist, eben so wenig als für ein Rogatorium, durch welches eine Person aus einem andern Gerichtsbezirk vorgelesen wird.

11) Wann in bürgerlichen Rechtsfachen die Partheien schriftliche Urkunden, Urtheile, Sprüche und dergleichen verlangen, welche besiegelt seyn müssen, so bezahlen sie für das Siegel 2 Bazen.

12) Die Hälfte dieses Siegelgeldes gehört in die Gerichtskasse, die andere Hälfte aber kann der Präsident für seine Bemühung behalten.

13) Der Gerichtsschreiber hat für die Ausfertigung aller und jeder Urkunden, Urtheile, Sprüche, Rundschattsausfagen und überhaupt aller durch ihn aufgesetzter Scripturen in bürgerlichen Rechtsfachen, welche die eine oder andere Parthei verlangt, von selbiger für die Gerichtskasse zu beziehen, von jeder Seite der Ausfertigung 3 Bazen.

14) Hingegen darf für den Aufsatz und die Einprotokollirung von dergleichen Akten nichts gefordert werden.

15) Für alle Arten Abschriften von Aktenstücken, welche eine Parthei auflest und die von derselben oder ihrer Gegenparthei gefordert werden, bezahlt die Parthei, welche die Abschrift begehrt, für jede Seite zu Händen der Gerichtskasse 2 Bazen.

16) Für alle Arten Auszüge vorheriger Verhandlungen aus den Protokollen, die von einer Parthei gefordert werden möchten, hat der Gerichtsschreiber für jede Seite zu fordern 2 Bazen.

17) Der Gerichtsschreiber kann diese im § 16 bestimmte Gebühr für seine Mühe behalten.

18) Die in den §§ 13, 15 und 16 erwähnten Schriften müssen wenigstens 22 Linien auf einer Seite enthalten.

19) Bei den obigen Schreibgebühren ist das Stempelpapier nicht mitbegriffen, sondern dieses soll absonderlich bezahlt werden, wenn nach den Gesetzen dergleichen zu einer Schrift gebraucht werden muß.

20) Wenn eine Parthei ein Aktenstück vidimiren lassen will, so bezahlt sie dafür in die Gerichtskasse 2 Bazen.

21) Für eine Legalisation kann der Gerichtsschreiber beziehen und für seine Mühe behalten 2 Bazen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Anzeige.

Bei Buchhändler H. Gessner zu Luzern und Zürich — so wie in allen schweizerischen Buchhandlungen, ist zu haben:

Der helvetische Genius — eine periodische Schrift. Herausgegeben von H. Scholke. Ersten Bandes erstes Stück. 8. Brochirt. 2 Franken 2 Solz.

Es enthält: Geist und Zweck dieser Zeitschrift.

I. Historische Uebersicht der helvetischen Revolution. Wird fortgesetzt.

II. Ideen zur Verbesserung des öffentlichen Unterrichts in der helvetischen Republik.

III. Einige Züge zur Aufklärung der Geschichte des Berner Kriegs gegen Frankreich.

IV. Politische Briefe von unsern Zeiten — werden fortgesetzt.

V. Ueber einige Unwahrheiten der Herren Mallet du Pan und Roverca — den Einmarsch der Franken in die Schweiz betreffend.

Das 2te Heft folgt in zwei Monaten.

Ferner: Eine Skizze über den Gang des menschlichen Verstandes und einige desselben Perioden bis auf unsere Zeiten — der helvetisch-patriotischen Gesellschaft gewidmet von R. Koch am 11. Mai 1797. 8. 2 Solz.